

Naunhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pönsen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:
frei ins Haus durch Auszüger
Mf. 1.20 vierteljährlich.
frei ins Haus durch die Post
Mf. 1.30 vierteljährlich.

Mit einer vierseitigen
Illustrierten Sonntagsbeilage



Verlag und Druck:
Günz & Eule, Naunhof.
Redaktion:
Robert Günz, Naunhof.

Ankündigungen:
Für Unterricht der Amtshauptmannschaft Grimma 10 Pg. die fünfgehalbte Seite, an erster Stelle und für Auswärtige 12 Pg.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Naunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittag 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigenannahme: Vormittag 11 Uhr am Tage des Erscheinens.

Nr. 151.

Mittwoch, den 22. Dezember 1909.

20. Jahrgang.

Amtliches.

Geschäftsstunden am 24. d. M.

Die häuslichen Geschäftsräume und die des Standesamtes sind

Freitag, den 24. Dezember 1909
von 8 Uhr früh durchgehend bis 3 Uhr nachmittags (wie an Sonnabenden) geöffnet.

Naunhof, am 21. Dezember 1909.

Der Bürgermeister.
Willer.

Bekanntmachung des Königl. Amtsgerichts zu Grimma.

Das im Grundbuche für Naunhof Blatt 542 auf den Namen Robert Theodor Wüstenek eingetragene Gartengrundstück soll am

4. Februar 1910, vormittags 1/2 Uhr
an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstredung versteigert werden.

Das Grundstück, Nr. 513 f des Flurbuchs, danach 6 Ar groß, ist auf 1800 M. geschätzt.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere des Schätzungs, ist jedem gestattet. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 30. November 1909 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungsvermögens dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgeordnet werden würden. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Befehls die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungsverlöser an die Stelle des verfehlten Gegenstandes tritt.

Grimma, den 13. Dezember 1909.

Graf Kwikeli unterlegen!

Das Oberlandesgericht gegen den volkstümlichen Majoratsbären.

Bosnien, 20. Dez. Gegen daß Urteil des bissigen Oberlandesgerichts, daß den Grafen Kwikeli-Broblesko zur Herausgabe des kleinen Grafen Josef an die Bahnwärterfrau Meyer aus Galizien verurteilt, weil das Gericht als festgestellt erachtet, daß der Knabe der Reiter geboren und von der inzwischen verstorbenen Gräfin Isabella untergebracht worden sei – dieses heute gefällte Urteil ist noch nicht endgültig. Der unterlegene Graf erklärt, daß er Revision beim Reichsgericht einlegen werde.

Man sollte in einer Zeit und in einem Lande wie das untere, in dem jeder Mensch von der Wiege bis zur Bahre und noch darüber hinaus mit einer Menge von Papieren, Urkunden, Belehrungen usw. zu tun hat, in dem alles aufgeschrieben, protokolliert, beglaubigt und becheinigt wird, nicht für möglich halten, daß noch so romantische Ereignisse wie Kindesunterschieben vorkommen könnten. Man begrüßt deshalb auch die vor sechs Jahren erfolgte Freipredigt des Gräfen Kwikeli mit einer Genugtuung, die nicht nur der Sympathie für eine verfolgte Mutter galt, sondern auch dem bestreiteten Staatsbewußtsein und Ordnungsgefühl. Noch romantischer aber wird die Angelegenheit durch diesen neuen Urteilspruch vom 20. Dezember, in dem festgestellt wird, daß der Sohn der Gräfin doch nicht echt sei! Dann hätten also alle früheren Gerichte geirrt, alle Zeugenaufrufe wären verdächtig, die Gräfin selbst hätte einen Meineid geschworen.

Aus der Vorgeschichte.

Gräfin Isabella Kwikeli-Benskerska, geb. v. Binska, hatte angeblich am 27. Januar 1897 in Berlin, Kaiserin Augustastrasse 74, in einer eigens für sie hergerichteten Wohnung einem Knaben das Leben gegeben, der den Namen Josef erhielt. Die Gräfin war zur Entbindung von Broblesko bei Samler eigenhändig nach Berlin gekommen. Die Tatstache, daß Gräfin Isabella damals schon 51 Jahre alt war und bisher in kinderloser Ehe gelebt hatte, ließ den Verwandten den Vorgang verdächtig erscheinen, denn es handelte sich um ein großes Majorat, das sonst an die Seitenlinie gefallen wäre. Das Haupt dieser Seitenlinie ist Graf Hector Kwikeli, der sich sofort daraufmacht, seine Ansprüche zu verteidigen.

Bereits im Jahre 1901 kam es zu einem Sivilioprozeß zu Bosnien. Die Gräfin erschien mit ihrem vierjährigen Knaben auf dem Arm und überzeugte die Richter durch die Ähnlichkeit von seiner Echtheit. Doch dramatisch aber wurde die Verhandlung 1903 in Berlin, wo die Gräfin im Februar plötzlich von der Staatsanwaltschaft verhaftet und wegen Kindesunterschiebung unter Anklage gestellt wurde. Es wurde behauptet, daß das Kind von einer Bahnwärtertochter Varca in Swierzine (Galizien) stamme, und daß die Gräfin mit Hilfe ihrer Kammerfrau und einer bestohlenen Hebamme den Betrug in Szene gesetzt habe, um die Verwandten zu schädigen. Nun war aber die Kammerfrau Andruszewska, sowie die Hebamme und ein paar andere Zeugen der angeblichen Tat inzwischen verstorben und es war wenig festzustellen. Auch der Droschenfahrer, der die Gefilzten mit dem Kind von dem Berliner Bahnhof nach der Kaiserin Augusta-Straße gefahren haben sollte, wußte wenig auszusagen. Trotzdem war der Prozeß infolge der mancherlei interessanten Einzelheiten aus dem Leben des polnischen Adels von großer dramatischer Spannung. Unter dem Jubel des Volkes wurde schließlich Gräfin Isabella freigesprochen.

Der Kampf um den kleinen Grafen.

Aber die Gegner ruhten nicht. Die Bahnwärterfrau, Cecilia Meyer, d. i. die bereits genannte Varca trat jetzt auf und flagte gegen die Gräfin auf Herausgabe des Kindes, das sie vor ihrer Ehe geboren und in der Not weggegeben habe. Die Sache kam vor das Landgericht in Bosnien, der Gräfin wurde ein Eid zugeschoben, daß sie die Mutter sei, sie leistete den Eid und die Mutter wurde abgewiesen. Bald darauf starb die Gräfin, und der Knabe wurde bei seinem Vater weiter erzogen. Die Mutter indessen ging vor das Oberlandesgericht. Hier bat anscheinend das Zeugnis der Hedwig Andruszewska, der Tochter der oben genannten beteiligten Helferin, eine große Rolle gespielt. Hedwig sagte aus, daß ihre Mutter auf dem Sterbebett eine Weiche abgelegt habe. Der Schluß war, wie angegeben, daß das Bosnier Gericht verfügte, der Knabe Josef sei der Bahnwärterfrau Meyer zurückzugeben.

Der Knabe ist jetzt zwölf Jahre alt. Ein trauriges Schicksal: zuerst als Grafensohn erzogen und jetzt eine Bahnwärterfrau übergeben, die einige Jahre lang still schwieg und dann ihr Muttergefühl entdeckte. Selbst wenn das Urteil richtig ist und der Knabe in die Hände seiner richtigen Mutter kommt, ist das Schicksal des kleinen Josef ein bedauernswertes.

Mme. Vaughan — Königin-Witwe?

(Von einem Juristen.)

Die Frage der morganatischen Ehe des Königs Leopold von Belgien mit der Baronin Vaughan bildet der Gegenstand eifriger Erörterungen und Untersuchungen. Eigentlich weiß bisher (mit Ausnahme der Baronin selbst natürlich) niemand genau, ob und wann der König die Baronin geheiratet hat. Die Nachricht eines italienischen Blattes, das König Leopold und Baronin Vaughan in San Remo von einem Jesuitenpater getraut worden seien, bat sich schnell als unwahr herausgestellt. Einen recht interessanten und eigenartigen Beitrag zu dieser einstmaligen noch unbeschriebenen Eheangelegenheit und im Zusammenhang damit zur belgischen Thronfolgefrage liefert im übrigen der bekannte deutsche Staatsrechtsschreiber Professor Dr. Conrad Bornholz. Prof. Bornholz hält staatsrechtlich darunter, daß es keineswegs so leichtverständlich sei, daß der bislängige Bruder Albert, der Reise des Königs, der Regierungsnachfolger ist. Bekanntlich hat Leopold II. aus seiner Verbindung mit der Baronin Vaughan auch Söhne hinterlassen. Wenn nun, so befürchtet Prof. Bornholz, diese Verbindung (in Belgien besteht die Sivile) auch standesamtlich als Ehe eingegangen wäre? Über wenn die kirchliche Einsegnung erfolgt wäre in einem Lande, wo diese zum Abschluß der Ehe genügt, keine obligatorische Sivile besteht? Letzteres ist von Bedeutung deshalb, weil für die Gültigkeit der Form eines Rechtsvertrags das Recht des Ortes maßgebend ist, wo das Rechtsgeschäft geschlossen ist. In diesen Fällen läge wirkliche Ehe vor, und das belgische Recht kennt nichts von Ehebürgertum und Witwerschaft. Die Baronin Vaughan hätte dann bisher bloß ein Intitomito getragen; sie wäre Königin, oder nummehr Königinwitwe, und ihrem ältesten Sohne gebürtige als einem Königssohne die Thronfolge vor dem Thron des verstorbenen Königs. Dagegen wäre, so betont schließlich der deutsche Staatsrechtsschreiber, rechtlich gar nichts zu machen, denn es wäre verfassungsmäßiges Recht. Jedenfalls ist die also dargestellte Rechtslage von nicht geringem Interesse. Zu beachten ist dabei, daß Belgien reichlich feinerlei Recht. Thronfolgefregtigkeiten irgendwelcher Art wären deshalb ausgeschlossen.

In dem Schloss Valaincourt in Frankreich, das der Baronin Vaughan gehört, sind auf Antrag der Prinzessin Luise Siegel angelegt worden. Der Friedensrichter, der die Amtsabhandlung vornahm, mußte sich mit Hilfe von Gendarmen Eingang in das Schloss verschaffen. Im ganzen wurden niedrig Siegel in den Gemächern des Schlosses angelegt.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Im vergangenen Jahr waren auf sämtlichen deutschen Eisenbahnen beschäftigt: im Verwaltungsdienst 20 358 Beamte, 6278 Diätaire, 4129 Arbeiter, zusammen 90 768 Personen. Im Bauunterhaltungs- und Betriebsdienst: 84 131 Beamte, 2149 Diätaire, 138 609 Arbeiter, zusammen 174 899 Personen. Im Bahnbüro, Abfertigungs- und Zugbegleitungsdiensst: 140 196 Beamte, 13 582 Diätaire, 153 400 Arbeiter, zusammen 307 087 Personen. Im Bausförderungs- und Werkstattdienst: 48 465 Beamte, 1639 Diätaire, 132 000 Arbeiter, zusammen 182 803 Personen. In der gesamten Betriebsverwaltung wurden 695 557 Beamte u. Arbeiter beschäftigt und an diese insgesamt 1 022 457 748 Mark Gehälter und Löhne gezahlt.

Wie teuer kommt uns der Reichstag zu stehen? Ein ganz gutes Thema, um in der parlamentarischen Weihnachtspause ein wenig behandelt zu werden. Die Diäten, die sich die Reichsbüro mühlos erkämpft haben, betragen allein 1 015 000 Mark. Dazu kommen noch die erheblichen Ausgaben für die Instandhaltung und Ausstaffierung des Reichstagsgebäudes und der Präsidientenwohnung. Auch das Restaurant im Reichstage erfordert einen fliegenden Betrieb, damit die Herren aus Nord und Süd eine möglichst weitgehende Berücksichtigung ihrer kleinen Wünsche und Liebhabereien finden können. Für das stenographische Bureau, für Besoldungen aller Art, für die Bibliothek u. a. werden beträchtliche Gelder ausgegeben. Auch die wenigen deutschen Privatbahnen, die noch ihr Dasein fristen, ziehen vom Reichstage. Sie erhalten für die Bewilligung freier Fahrt an die Abgeordneten ganze 4000 Mark. Alles in allem kostet der Reichstag zwei Millionen Mark jährlich, ganz abgesehen von den sehr hohen Säften für das Bauskapital von etwa 25 Millionen Mark zum Reichshaus. Jeder Abgeordnete ist also jährlich mindestens 5000 Mark wert. Im Vergleich mit dem, was die Parlamente in anderen Großstaaten kosten, wird man das allerdings nicht für übertrieben hoch halten können.

• An der zweiten Konferenz für Naturdenkmalspflege in Preußen, die dieser Tage in Berlin abgehalten wurde, nahmen neben dem staatlichen Kommissar für Naturdenkmalspflege und dem Referenten aus dem Kultusministerium eine größere Zahl von Geschäftsführern der verschiedenen Provinzialkomitees für Naturdenkmalspflege teil. Aus den Besprechungen ergab sich, daß zurzeit 9 Provinzialkomitees, 10 Bezirkskomitees und 10 Landes-, Kreis- und Ortskomitees, nebst unter Vorst. der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Oberbürgermeister, bestehen. Hierdurch hat die Organisation der Naturdenkmalspflege eine wesentliche Ausgestaltung erfahren, und die hierzu erforderlichen Mittel werden bereitwillig von den Provinzial- und Kommunalverbänden u. a. gewährt. Der staatliche Kommissar machte Mitteilungen über den Internationalen Kongress für Landschaftschutz, der zum ersten Male in Paris im Oktober dieses Jahres stattfand. Sechs Staaten haben offizielle Vertreter dorthin entsandt. Die Konferenz nahm jedoch einige Beiträge entgegen, u. a. den des Dr. Hermann über Naturparke und den des Professors Rumm-Danzig über die auf Grund des Gesetzes gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden bissher getroffenen Maßnahmen.

• Die Zusammenziehung des Landtages von Sachsen-Weimar läßt sich jetzt übersehen. Nach dem Ergebnis der Ende voriger Woche stattgefundenen Stichwahlen bestehen die 23 aus den allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten aus 7 Rechtszubenden (Konservative, Bund der Landwirte und Antiken), 9 Liberalen, 2 Vertretern der Kompromisparteien, 1 Zentrum und 4 Sozialdemokraten.

• Gegen die weibliche Leitung höherer Mädchenschulen macht der Schleswig-Holsteinische Verein von Philologen an öffentlichen höheren Mädchenschulen Front. Er befürchtet, an beide Häuser des preußischen Landtages eine Petition zu richten, daß die in der Neureform des höheren Mädchenschulwesens in Preußen verfügte Gleichstellung der Frauen und Männer im Schuldienst, insbesondere die gleiche Berechtigung zur Leitung öffentlicher höherer Mädchenschulen und der weitergehenden Bildungsanstalten für das weibliche Geschlecht aufgehoben werden. Die schleswig-holsteinischen Philologen begründen ihre Forderung damit, daß die Unterstellung des Mannes unter die Frau dem Volksempfinden widerspreche und das Mannesgefühl im höchsten Grade "beleidige". Außerdem seien die bisherigen Erfahrungen mit der weiblichen Leitung unerfreulicher Natur gewesen.

* Prinz Heinrich von Preußen wird den Kaiser bei der Beilegung des Königs Leopold in Brüssel vertreten.

* In Cannes in Südburgundien starb Großfürst Michael Nikolajewitsch von Russland, der Großvater des deutschen Kronprinzen Cecilie. Der Großfürst stand im 78. Lebensjahr. Er war das älteste Mitglied des russischen Kaiserhauses, der legitime Sohn des Sarens Nikolaus I. aus einer Ehe mit Prinzessin Charlotte von Preußen, der Tochter König Friedrich Wilhelms III. Im Jahre 1857 verheiratete er sich mit der Prinzessin Cecilie von Baden.